

Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Daresalam
24. Okt. 1908.

Erscheint
zweimal
wöchentlich.

Abonnementspreis

Für Daresalam vierteljährlich 4 Rupee, für die übrigen Teile von Deutsch-Ostafrika vierteljährlich einschließlich Porto 5 Rupee. Für Deutschland und sämtliche anderen deutschen Kolonien vierteljährlich 6 Mark. Für sämtliche anderen Länder halbjährlich 14 Mk. — Bestellungen auf die D. O. A. Zeitung werden sowohl von der Hauptexpedition in Daresalam (D. O. A.) wie von der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 43/44 entgegengenommen. — Bei Bestellungen empfiehlt sich der Zusatz: „Zustellung unter Kreuzband direkt von Daresalam“, da dies der schnellste Expeditiionsweg ist. Im Interesse einer pünktlichen Expedition wird möglichst um Vorauszahlung der Bezugsgebühren gebeten. Wird ein Abonnement nicht abbestellt, gilt dasselbe bis zum Eintreffen der Abbestellung als fortwährend erneuert.

Insertionsgebühren

Für die 5-spaltige Zeile 50 Pfennige. Wundere für eine einmalige Zulage 2 Rupee oder 3 Mark. Für Familiennachrichten sowie größere Insertionsaufträge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Die Annahme von Insertions- und Abonnementsaufträgen erfolgt sowohl durch die Hauptexpedition in Daresalam wie bei der Berliner Geschäftsstelle der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung Berlin S. 42 Alexanderstr. 43/44. Abonnements werden außerdem von sämtlichen Postanstalten Deutschlands und Oesterreich-Ungarns angenommen. Postgebühren siehe Seite 81. Telegramm-Adresse für Daresalam: Zeitung Daresalam. Telegramm-Adresse für Berlin: Droscher Berlin Alexanderstr.

Jahr-
gang X.

No. 82.

Südwestafrika als Schrittmacher.

Als vor wenigen Wochen die Deutsch-Ostafrikanische Zeitung in Berliner Telegramm brachte, wonach Dernburg in Südwest-Afrika unerwartete Konzessionen an die dortigen Selbstverwaltungsbefreiungen gemacht habe, wollte so mancher, der das Auftreten Dernburgs in Ostafrika erlebt hatte, der Nachricht nicht recht Glauben schenken. Namentlich soll in offiziellen Kreisen die Nachricht mit einem ungläubigen Lächeln aufgenommen worden sein.

Doch es dauerte nicht allzu lange und die Ereignisse bestätigten sich. Heute liegt uns sogar schon eine Art von Programm vor, das da zeigt, in welcher Weise man das Problem der Selbstverwaltung in Südwestafrika zu lösen gedenkt.

So schreibt der Reiseoffizier Dernburgs, Dr. D. Bongard in der Deutschen Kolonialzeitung folgendes: „Die Organisation der Selbstverwaltung in Südwest sieht eine Gliederung in Gemeindeverbände und in einen Landesrat vor. Der Schwerpunkt soll in den Gemeindeverbänden liegen. Die heimischen Gemeindeordnungen waren nicht anwendbar, und es mußte ein ganz neues Gebilde geschaffen werden. Drei Eigenschaften soll die Gemeinde haben, sie soll räumlich, persönlich und rechtlich sein.“

Räumlich wird sie durch Zuweisung eines Grundbesitzes als Eigentum. Der Grundbesitz muß genügend groß sein, um Baugrund für Kommunalbauten zu haben, um unvorhergesehenem Anwachsen der Bevölkerung zu entsprechen und um einer übermäßigen Verteuerung der Bodenpreise durch Spekulation entgegenzutreten zu können.

Die persönliche Eigenschaft der Gemeinde wird ausgeübt durch drei Klassen: Deutsche, andere Weiße und Eingeborene. Die Behandlung der Klassen ist verschieden:

Nur die Deutschen sind vollberechtigte Bürger. Einzelnen Ausländern kann jedoch in Anerkennung besonderer Verdienste oder besonderer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit durch Gemeindebeschluß eine Beteiligung an der Gemeinde (Wahlrecht) eingeräumt werden. Auf diese Weise werden tüchtige Leute nicht engherzig von der Mitwirkung in der afrikanischen Gemeinde grundsätzlich ausgeschlossen, weil sie aus irgend einem Grunde die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erwerben konnten oder wollten. Aber die Beurteilung darüber, ob der Betreffende zweckmäßigerweise zuzulassen ist, verbleibt der Bürgerschaft selbst.

Die Rechte der Eingeborenen innerhalb der Gemeinde sollen durch Eingeborenenkommisare wahrgenommen werden; also eine Pflegschaft wie die Vormundschaft über Kinder.“

Hier ist schon der erste Punkt, der uns zum Nachdenken über unsere deutsch-ostafrikanischen Verhältnisse anregt.

Aus den letzten Gouvernementsratsverhandlungen, über die uns allerdings heute noch keine offiziellen Protokolle vorliegen, ging hervor, daß man für Tanga und Daresalam eigene Stadtverwaltungen beabsichtigt. Wir freuten uns damals sehr über diese gouvernementale Initiative und sprachen uns in No. 56 der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung dementsprechend aus. Inzwischen ist unsere Freude aber ein erheblicher Dämpfer aufgesetzt worden, indem die Nachricht zu uns gedrungen ist, daß man an maßgebender Stelle beabsichtigt, nach Möglichkeit der Kommune Daresalam den Grundbesitz abzuknüpfen oder diese vor Neuverwehung zu bewahren.

Damit könnte man allerdings den Aufgabenkreis der Stadtverwaltung auf ein Maß zurückzuführen, daß bei Licht betrachtet für die Stadtverwaltung eigentlich nichts mehr zum Verwalten übrig läßt.

Die Einrichtung einer Stadtverwaltung böte uns dann so gut wie gar nichts, denn sie hätte unter solchen Umständen nicht die erforderlichen Mittel an der Hand, um jederzeit der Notwendigkeit der Errichtung von Kommunalbauten Rechnung tragen zu können. Es wäre dabei im Effekt dasselbe, ob die Spekulation das erforderliche Gelände sich rechtzeitig gesichert hätte, oder ob es im Besitze des Gouvernements wäre. Im ersten Falle käme der Baugrund zu teuer und im zweiten Falle wäre man gewissermaßen auf die Gnade des Gouvernements angewiesen, das je nach Ansicht über die Bedürfnisfrage Baugrund überlassen würde oder nicht.

Deshalb ist für unsere beabsichtigten deutsch-ostafrikanischen Stadtverwaltungen (Daresalam und Tanga) ein ausgedehnter Grundbesitz die *conditio sine qua non*, ganz abgesehen davon, daß der rechtzeitige Erwerb von Gelände für Stadterweiterung als oberster Grundsatz bei unseren deutsch-ostafrikanischen Stadtverwaltungen gilt. Wir erinnern hier nur an die bekannte *lex Adickes*.

Ueber die rechtliche Seite der südwestafrikanischen Gemeinden erfahren wir folgendes:

„Rechtlich ist die Gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sehr interessant ist das für die Gemeinde geplante Wahlrecht. Um bei der jetzt noch oft bestehenden einseitigen Zusammensetzung der Bevölkerung keine ungerechte Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Schichten eintreten zu lassen, ist ein doppelter Wahlmodus vorgesehen. Die eine Hälfte der Gemeinderatsmitglieder wird von den stimmberechtigten Gemeindegliedern in allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl der anderen Hälfte hat durch Vertreter der in der Gemeinde vorhandenen hauptsächlichsten Berufsstände aus ihrer Mitte zu geschehen.“

Hierdurch soll — um einem Beispiel Bongards zu folgen — vermieden werden, daß eine Gruppe aus der Gemeinde, welche im wirtschaftlichen Leben derselben eine wichtige Rolle spielt, durch Wahlagitation von der Mitwirkung im Gemeinderat ausgeschlossen bleibt. Durch die allgemeine direkte Wahl wiederum werde vermieden, daß die wirtschaftlich Starken allein das Szepter führten und die Interessen der anderen, besonders der kleinen Leute nicht gewahrt würden. Die Verbindung beider Wahlsysteme wolle alle Parteien zu ihrem Rechte kommen lassen.

Der Aufgabenkreis der südwestafrikanischen Gemeinde solle ungefähr der gleiche wie in den deutschen Gemeinden sein.

Ob der im vorstehenden skizzierte Wahlmodus das wirkliche Ideal ist, erscheint uns doch noch etwas zweifelhaft. Denn es kann dadurch in dem Gemeinderat das Moment der einseitigen Interessenvertretung in einer Weise zum Ausdruck kommen, die alsbald zu unüberbrückbaren Gegensätzen führt.

Wir in Daresalam, die vorläufig aus naheliegenden Gründen noch nicht an Selbstverwaltung im südwestafrikanischen Sinne denken dürfen, könnten wohl kaum so ohne Weiteres einen derartigen Wahlmodus akzeptieren, da es uns zu klar ist, welche Interessen hier prävalieren; es müßte denn gerade sein, daß durch geeignete Spezialbestimmungen dem unvornehmlichen Dominieren dieser im Gemeinderat vorgebeugt würde.

Als die zweite Organisation, die man für unsere Freunde im Süden ausgedacht hat, stellen sich die Bezirksverbände dar, die räumlich identisch mit den Distrikten und Bezirken sind.

Sie bestehen aus den Gemeinden einerseits und den außerhalb der Gemeinden im Bezirk wohnenden Personen andererseits. An der Spitze steht der Bezirksamtmann oder Distriktschef, und ihm zur Seite ein Beirat von mindestens vier Personen, die alle gewählt — nicht ernannt — werden, und zwar ein Teil von den Gemeinden, der andere von den im Bezirk außerhalb der Gemeinden Wohnenden. Der Bezirksrat hat sowohl beratende, als auch beschließende Stimme. Sein Aufgabenkreis umfaßt im Bezirk: Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken; Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen; die öffentliche Gesundheitspflege einschließlich der Fürsorge für Kranke; Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und der öffentlichen Interessen im Bezirk; Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums.

Unter Anlehnung an das buriische Feldornetssystem soll jedes einzelne Bezirksratsmitglied den Amtmann unterstützen. Der eine z. B. die Ueberwachung des Veterinärpolizeiwesens ausüben, der andere die Krankenfürsorge übernehmen usw.

Beschließende Stimme hat der Bezirksrat über die Mittel zur Bestreitung der Bezirksverbandsangelegenheiten. Er hat das Recht zur Steuererhebung und Wahlrecht zum Landesrat.“

— Wenn hier auch nicht deutlich gesagt ist, bei was die beratende Stimme aufhört, und die beschließende Laufbahn, so ergibt sich doch ein gewaltiger Unterschied zwischen den geplanten Befug-

nissen eines südwestafrikanischen Bezirksrats und denen, wie sie die Kommunalreform für Deutschostafrika vorsieht. Denn während in Südwest einfach über die Mittel zur Bestreitung der Bezirksverbandsangelegenheiten demnächst beschloffen werden kann, soll in Deutschostafrika dem Bezirksrat nur die Entscheidung innerhalb eines bestimmten Rahmens, wie ihn eine von der Regierung überwiegene Pauschsumme für die Bezirksbedürfnisse darstellt, zugestanden werden.

Weiter will man den südwestafrikanischen Bezirksrat mit dem Recht der Steuererhebung und dem Wahlrecht zum Landesrat (Gouvernementsrat) ausstatten.

Wenn man bezüglich des ersten Punktes auch noch streiten kann, ob die Verhältnisse in Deutschostafrika bereits eine analoge Anwendung vertragen können, so ist diese in Bezug auf das Wahlrecht zum Landes- oder Gouvernementsrat direkt geboten.

Daß man gelegentlich der letzten Gouvernementsitzung sich bereit erklärt hat, in Zukunft nicht nur Daresalamer Oberbeamte sondern auch bewährte Bezirksamtsleute aus dem Innern als amtliche Mitglieder zuzuziehen, wird den Ostafrikanern auf die Dauer kaum genügen.

Gerade weil der Gouvernementsrat nur beratende Funktionen hat, muß mindestens das erreicht werden, daß die Bevölkerung dorthin Vertreter entsenden kann, die sie selbst gewählt hat. In diesem Punkte müßten die maßgebenden Stellen ein Einsehen haben und den Wünschen der deutsch-ostafrikanischen Bevölkerung entgegenkommen.

Dann könnte man fürs Erste zufrieden sein, und es wäre schließlich auch nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kolonialregierung vorläufig auf einem Standpunkt steht, wie ihn der Offizier Bongard am Schlusse seiner Ausführungen über den Landesrat in Südwestafrika bezüglich des Haushaltes der Schutzgebiete dargelegt hat:

„Der Haushalt der Schutzgebiete muß in sich ein organisches Ganzes sein, aus dem nicht einzelne Teile herausgerissen werden können, und dann ist er ein Teil des Haushaltsplans des Deutschen Reiches und kann von ihm nicht getrennt werden. Aber noch ein anderer Grund ist zu berücksichtigen. Solange vom Mutterlande erhebliche Zuschüsse für eine Kolonie gezahlt werden müssen, ist es eine gerechte Forderung des Mutterlandes, daß in allen materiellen Fragen der Schwerpunkt bei den gesetzgebenden Körperschaften der Heimat liegt.“

Die Pest in Daresalam.

Am Abend des 21. Oktober ist ein 16 jähriges Negermädchen an Pest gestorben. Das Mädchen war bei einem Araber im Stadtteil Kitumbini in der Nähe der Bülowstraße bedienstet.

Wir erfahren dazu noch folgendes: Die Untersuchung, die sofort erfolgte, ergab ohne Weiteres Bubonepest. Das Mädchen war angeblich nur zwei Tage krank. Die Krankheit hat mit hohen Fieber eingesetzt. Da das Mädchen niemals aus der Stadt herausgekommen ist, muß die Infektion in Daresalam stattgefunden haben.

Das Haus wurde infiziert und die Räume geschlossen. Die Mitbewohner sind für die übliche Inkubationszeit zur Beobachtung in dem Sewa Hadji-Hospital interniert worden. Die Bewohner des Hauses haben sich verständlich allen Anordnungen der Sanitätsbehörde gefügt.

Ueber das Wesen der Bubonepest orientiert in knapper und gemeinverständlicher Form ein Rundschreiben, das bereits im vorigen Jahre von dem Medizinalreferat an alle Stationen und Ämter der Kolonie verjant wurde; wir lassen es nachstehend wörtlich folgen:

Die Pest wird hervorgerufen und übertragen durch einen in seinen Lebensbedingungen genau bekannten Keim. Der Krankheitserreger gelangt am häufigsten durch die Haut in den Körper; in der Mehrzahl der Fälle dienen kleine Verletzungen, Insektenstiche, unbedeutende Kratzwunden u. dergl. als Eingangspforte, und es sind demzufolge in besonders hohem Maße die Eingeborenen, mit Ungeziefer bedeckten, barfußgehenden Eingeborenen, der Ansteckung ausgesetzt.